

EnEV aktuell

Heft IV | 2010

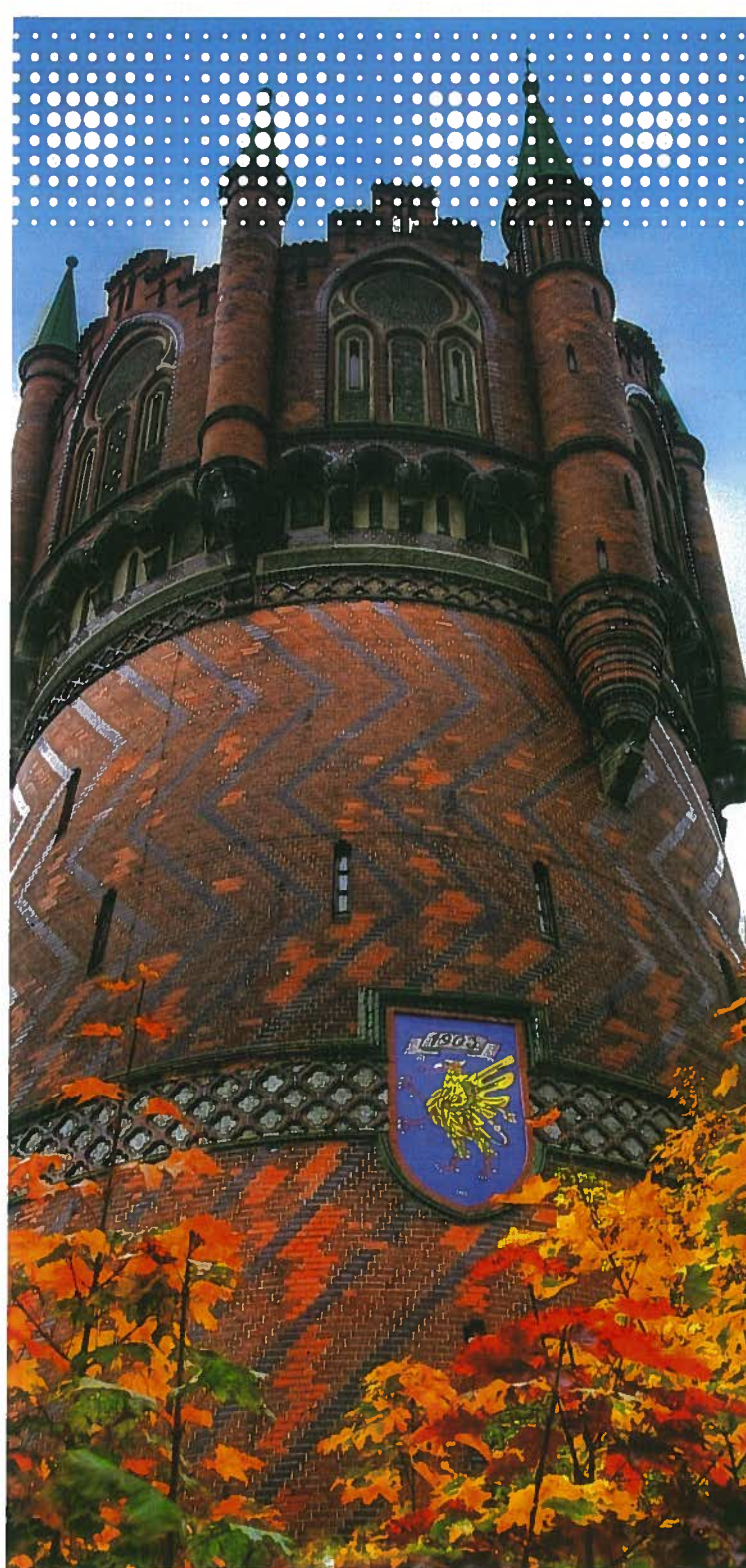
Aktuelles aus der Praxis

Nachrichten	1
Thema • Denkmal und Energieeffizienz zwischen Konservierung und Anpassung	3
• Baudenkmäler fördern und „klimafit“ machen	6
• Energieeffiziente Sanierung von Bestandsgebäuden und beim Baudenkmal	7
Energieausweis Monitoring zur Steigerung der Energieeffizienz im Baudenkmal und im Gebäudebestand	9
Bundesländer Umsetzung EnEV in Berlin	10
Energieeffizienz Nachträgliche Hohlraumdämmung für zweischaliges Mauerwerk	12
Normung Denkmal und Energieeffizienz: Diskussion von Rechtsfragen	14
Auslegung • Wärmebrücken in Europa	18
• Energieeffizienz mit historischen Fenstern – Möglichkeiten bei denkmalgeschützten Gebäuden	20
Literatur und Software	23
Termine Impressum	24

EnEV-Normen und Rechtsvorschriften

Teil 1 In der EnEV 2009 zitierte Vornormen und Normen	N3
Teil 2 Weitere Vornormen und Normen im Fachkontext	N7
Teil 3 Richtlinien, Rechtsvorschriften, Bekanntmachungen	N25

Beuth



Denkmal und Energieeffizienz: Diskussion von Rechtsfragen

Wolfgang Karl Göhner, München, Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK)

Gesetzgeberische Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen an Baudenkmalern

Europäische, deutsche Bundes- wie Landespolitiken beschäftigen sich seit Jahren, mit dem Thema, monatelang musste daher bei der Novellierung der am 19. Juli 2010 in Kraft getretenen Gesamtenergieeffizienzrichtlinie der Europäischen Union vom 19. Mai 2010 (RL 2010/31/EU, ABl. L 153, 13 ff. i. d. F. v. ABl. L 155, 61), die nunmehr in den Mitgliedstaaten in nationales Recht, in der Bundesrepublik also in eine Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu transformieren sein wird, um die Erkenntnis gerungen werden, dass es neben dem auf den Nägeln brennenden Ziel, die unser Klima bedrohenden Gefahren wenigstens in den Griff zu bekommen, auch noch andere Belange gibt. Hierunter zählen unbeschadet des Fehlens einer unmittelbaren politischen Kompetenz der Europäischen Union die Kultur einschließlich des kulturellen Erbes, welche und welches sowohl den „Europäischen Gedanken“ als auch das gemeinsame Band Europas erst begründeten und über alle teils massivsten Krisen bewahren halfen. Infolgedessen wurde letztlich auch in der Novellierung der Gesamtenergieeffizienzrichtlinie erneut zuerkannt, dass die für Neubauten und weite Bereiche der Bestandsbauten gebotenen, jedenfalls aber im Ergebnis akzeptablen, verschärften Anforderungen hinsichtlich des zudem quantitativ im Grunde unbedeutenden Bereichs der Baudenkmalere (und Bodendenkmaler) einer dem Einzelfall gerecht werdenden, die Substanz des kulturellen Zeugnisses und Erbes wahren Verfahrensweise bedarf.

Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen an Baudenkmalern in der Rechtsprechung

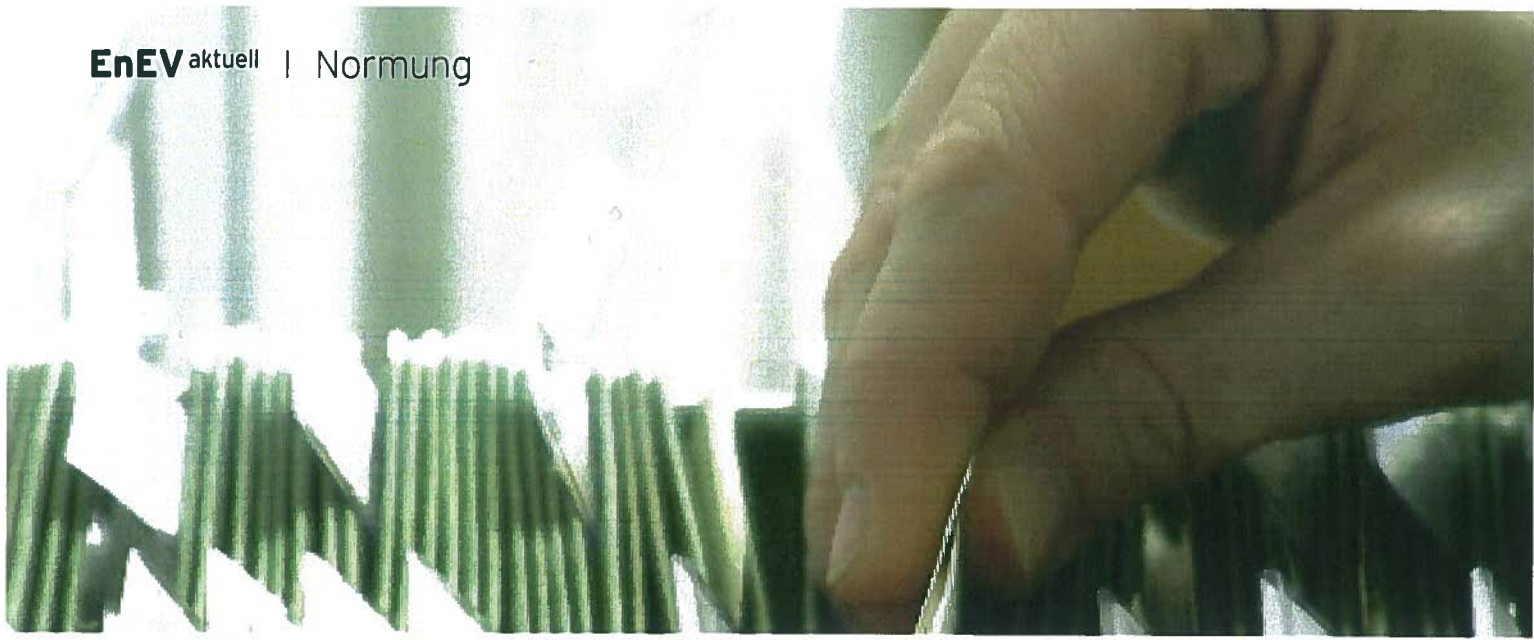
Nicht ganz so eindeutig wie die Rechtsprechung scheint die Gesetzgebung sowohl im Bund als auch in den Ländern zu sein,

sodass ein Vorrang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (zum Beispiel auf Grundlage des EEG) unter anderem vor anderen beziehungsweise den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Schutzes sowohl unseres baulichen als auch archäologischen Erbes von Verfassungen wegen nicht besteht (siehe auch BayVerfGH, Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris (nach BVerfG, Beschlüsse vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 und 1 BvR 2351/08, n. v.); VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. März 2009, Az.: 3 S 1953/07, IBR 2009, 351/BauR 2009, 1712-1716/juris; BayVGH, Beschluss vom 26. Februar 2007, Az.: 8 ZB 06.879, NVwZ 2007, 1101-1103/juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 3. Mai 2006, Az.: 1 LB 16/05, BauR 2006, 1730 ff./EzD 2.2.6.2 Nr. 47 (mit Anmerkung G.-U. Kapteina)/juris; OVG Koblenz, Urteil vom 3. Juli 2002, Az.: 8 A 10228/02, <http://w-goehner.de>; VG Gießen, Urteil vom 28. Juni 2004, Az.: 1 E 5226/03, <http://w-goehner.de>; VG Minden, Urteil vom 25. August 2009, Az.: 1 K 2312/08, Juris; VG Gießen, Urteil vom 12. Mai 2010, Az.: 8 K 4071/08.GI, juris): „Es besteht kein öffentliches Interesse daran, Denkmäler mit einer Außendämmung zu versehen, weil Baudenkmalere die Wärmeschutzanforderungen der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden – Energiesparverordnung – nicht zu erfüllen brauchen.“

In Novellierungen diverser Landesdenkmalschutzgesetze werden Überlegungen angestellt, für die denkmalschutzrechtliche Ermessensentscheidung bei Veränderungen am Denkmal im Einzelfall der zuständigen Vollzugsbehörde eine gesetzliche Vorrangentscheidung zu Gunsten erneuerbarer Energien zur Hand zu geben. Solchen Bemühungen muss aus grundsätzlichen Erwägungen zur gesetzlichen Bevorzugung einzelner öffentlicher Belange vor anderen besonders kritisch gegenübergetreten werden.

Gesetzgeberische Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen am Beispiel einer „Abwrackprämie für Ersatzbauten beim Abbruch von Altbauten“

Dennoch gibt es auch im Bund wieder ein aktuelles Vorhaben, das zwar nicht unmittelbar, aber über die eigentlich mit Händen zu greifenden, durch die vom Bund in Aussicht gestellte „Abwrackprämie für Ersatzneubauten beim Abbruch von Altbauten“ ausgelösten wirtschaftlichen Zwangssituationen auch für Eigentümer von Baudenkmalern. Die Gewährung einer Prämie für Ersatzneubauten beim Abbruch von Altbauten, die im Sinne der auf Neubauten ausgerichteten aktuellen energetischen Vorstellungen nicht beziehungsweise ausreichend „sanierbar“ sind, wird für Eigentümer von Baudenkmalern zu unzuträglichen Härten führen. Diese sind zum einen durch die Landesdenkmalschutzgesetze verpflichtet, ihre Baudenkmalere zu erhalten, zum anderen steht für die denkmalpflegerisch verträgliche energetische „Sanierung“ von Baudenkmalern kein geeignetes Förderprogramm zur Verfügung. Die Erfüllung der energetischen Vorgaben des neuen Leitfadens „Energieeinsparung und Denkmalschutz“ der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) vom Juli 2010 ist zum Beispiel Voraussetzung der KfW-Förderungen, die für Eigentümer, die im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe Beschluss vom 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/91, juris) „dem Denkmalschutz gegenüber aufgeschlossen sind“ und sich in enger Abstimmung mit den Denkmalfachbehörden vorbildlich verhalten (wollen), regelmäßig aber unerreichbar bleiben wird. Die aus kulturpolitischer Sicht und Standortgründen hoch bedeutenden Baudenkmalere können dadurch in einer klimapolitisch dominierten Diskussion zunehmend in eine stark empfundene Situation geraten, die ihren Wert für die Allgemeinheit immer stärker in Abrede stellt. Aus diesem



Grund wird auch eine reine Ausnahmeregelung für Baudenkmäler dieselbe Negativwirkung entfalten, muss doch vermieden werden, dass zum geplanten Zeitpunkt, zu dem die Ziele des Energiekonzepts im Gebäudebestand Deutschlands erreicht sein sollten, letztlich „nur“ noch Baudenkmäler übrig geblieben sein werden, die dann energetisch schlecht oder gar „unbrauchbar“, also nicht mehr sinnvoll nutzbar, wären (siehe auch nachstehend zur Sozialbindung des Eigentums und Zumutbarkeit). In der Diskussion wird zudem die Bedeutung der Baukultur im Ganzen, auch außerhalb des reinen Denkmalbestandes, nicht beachtet. Die unterschiedlichen Zielsetzungen aus kultur- und klimapolitischer Sicht dürfen nicht den Blick darauf verstellen, dass der eigenständigen Wertigkeit von Denkmälern und Zeugnissen der Baukultur in der Diskussion und der Festlegung von Zielen ein ausreichendes, ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit und unsere heutige wie zukünftige Gesellschaft entsprechendes Gewicht beigemessen wird. Im Rahmen sowohl der städtebaulichen als auch energetischen Förderungen bedarf es daher eines klaren Bekenntnisses zur gewachsenen Baukultur, unter anderem mit ihren, unsere Stadt-, Orts- und Kulturlandschaften entscheidend prägenden (Bau-)Denkmälern sowie der daraus abgeleiteten Sonderregelung für die Förderung der energetischen Sanierung, insbesondere bei Baudenkmälern. Dadurch würde erstmals eine Förderfähigkeit

entsprechender Maßnahmen zur energetischen Verbesserung an Baudenkmälern ermöglicht, auch wenn diese im Vergleich zum aktuellen energetischen Neubaustandard zu mitunter reduzierten Sanierungsergebnissen führen sollten, dabei aber den Denkmalcharakter substantiell wahren.

Ausnahme nach § 24 Abs. 1 EnEV für Energieeffizienzmaßnahmen an Baudenkmälern

Der ersichtlich ohne Beteiligung denkmalfachlichen Sachverständigen entwickelte „dena-Leitfaden“ konterkariert die europarechtlichen und nationalen Bemühungen der absoluten Sonderstellung des baulichen (und archäologischen) kulturellen Erbes in und für Europa, auch in Fragen der Energieeffizienz Rechnung zu tragen, in relativ radikaler, marginalisierender Form. So wird unter anderem festgelegt, dass „bei Förderung von Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenkombinationen aus dem KfW-Programm ‚Energieeffizient Sanieren‘ sowie bei Nichtwohngebäuden... keine Ausnahmen zulässig (sind). Umnutzungen sowie denkmalgerechter Ersatzneubau (bei Abbruch sehr stark geschädigter Bausubstanz) werden von der KfW in dem Neubauförderprogramm ‚Energieeffizient Bauen‘ gefördert. Auch hier können entsprechend den Vorgaben der Denkmalpflegebehörden Ausnahmen von den Anforderungen der Standards Effizienz-

haus 70, 55 und 40 beantragt werden.“ Der dena-Leitfaden stellt hinsichtlich der „Ausnahmegewährung“ den Regelungsgehalt von § 16, § 24 Abs. 1 EnEV auf den Kopf, der im Einklang mit den EU-rechtlichen Vorgaben eine solche Ausnahmeentscheidung bei Baudenkmälern gerade aus den am Beispiel der so genannten „Abwrackprämie“ dargestellten faktischen wirtschaftlichen Zwangssituationen für vermietende oder verkaufswillige Denkmaleigentümer, die derartige im dena-Leitfaden geforderte und auch in der ursprünglichen Novellierungsfassung der EnEV stehende Ausnahmeentscheidungen von der Anwendung der EnEV-Vorgaben für Baudenkmäler nicht mehr vorsieht:

„§ 24 Ausnahmen

(1) Soweit bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden.“

Ob eine derartige Ausnahme vorliegt, ist nach dem Willen des Bundesrats (und letztlich auch des Bundestags) vom Denkmaleigentümer in eigener Verantwortung gegebenenfalls nach Beratung durch die nach Landesrecht zuständige Denkmalfachbehörde zu entscheiden; einer förmlichen Entscheidung einer nach Landesrecht zuständigen Denkmal- oder Baubehörde bedarf es nicht mehr! Durch § 24 Abs. 1 EnEV wird hingegen im Einklang mit dem Appell der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 29. April 2010 klargestellt, dass die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege dem Interesse an der Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen vorgehen (siehe Begründung des Bundesrates, BR-Drs. 282/07, Seite 9); im Einklang mit der zuvor genannten auszugsweise aufgeführten Rechtsprechung sind Bau- und Bodendenkmäler weder nach-

EnEV-Normen
im Download!
www.beuth.de

wachsend noch in der Regel an anderer Stelle errichtbar, zudem ist der Bestandteil der Baudenkmäler am Gesamtgebäudebestand in Deutschland im Grunde verschwindend gering. Zum Erreichen der berechtigten Klimaschutzziele muss sowohl aus verfassungsmäßigen (Verhältnismäßigkeitsprinzip) als auch pragmatischen Gesichtspunkten dort angesetzt werden, wo effektive Veränderungen in Richtung des als richtig erkannten Zieles überhaupt erreichbar erscheinen. Dies bedeutet allerdings keineswegs, dass Baudenkmäler nicht auch in energetischer Hinsicht „veränderbar“ wären. Die Erteilung einer Erlaubnis für die energetische Sanierung eines Baudenkmals ist aber in der Regel nach den landesdenkmalrechtlichen Vorschriften (zum Beispiel nach Art. 6 Abs. 2 BayDSchG) zu versagen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen die Substanz oder das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigen würden.

Standardisierungsbemühungen des Europäischen Komitees für Normung (CEN)

Der dena-Leitfaden verdeutlicht andererseits exemplarisch, wie originell, wichtig und meines Erachtens hilfreich es sein könnte, mithilfe des Vorstoßes Norwegens über die Standardisierungsbemühungen des Europäischen Komitees für Normung (CEN) – Vorschlag „CEN/TC 346: Standard for assessment and measures for energy efficiency in protected buildings“ – fachliche Qualität sowohl in personeller als auch denkmalfachlicher Hinsicht in die auch energetische Beratungs- und Sanierungspraxis zu bekommen. Der deutsche Spiegelausschuss zum CEN/TC 346 „Erhaltung des kulturellen Erbes“ befürwortete auf der Grundlage der gemeinsamen Stellungnahme des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK) und der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (VdL) den norwegischen Vorschlag:

„Durch den Auftrag, die Denkmale als aktive Bestandteile unserer Kultur zu erhalten, ist neben der Konservierung und Pflege des Bestandes auch die Anpassung des Denkmals an veränderte Bedürfnisse präjudiziert. Denkmalsubstanz und Erscheinungsbild müssen sich im Prozess der Energieeffizienzsteigerung zwischen Konservierung und Anpassung im verträglichen Bereich bewegen. Tendenzen der Standardisierung und Typisierung der Denkmalpflegepraxis im Rahmen der Klimaschutzanforderungen sind aus Gründen der gebotenen Einzelfallbetrachtung abzulehnen. Eine Entwicklung und Aufstellung von wechselseitigen Prüfkriterien und -prozessen zur Energieeffizienzsteigerung von Denkmalen, die einerseits mit Priorität von der Systematik der Denkmalschutzgesetze und damit vom Denkmal selbst ausgehen und sich andererseits mit den planerischen Möglichkeiten und Grenzen der Energieeffizienzsteigerung im Rahmen des Beratungsauftrages auseinandersetzen, sind denkbar und wünschenswert.“

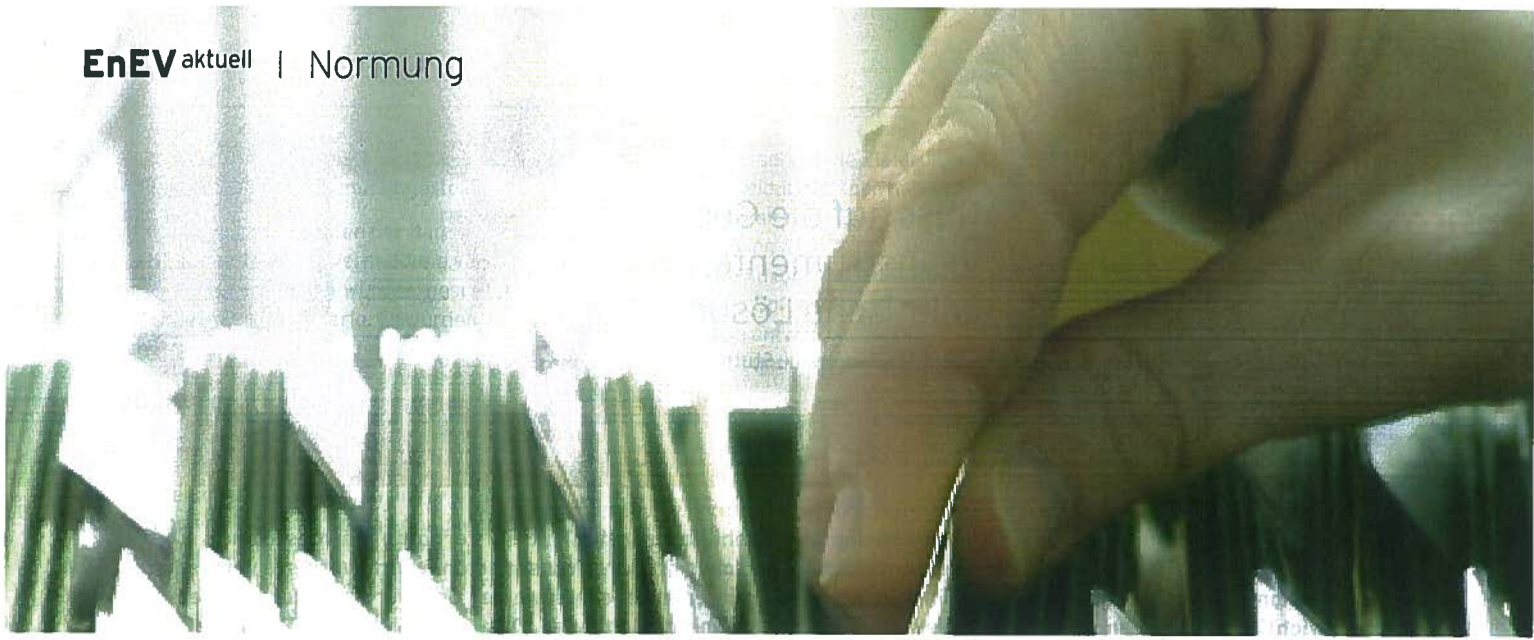
Sozialbindung des Eigentums und Zumutbarkeit, Energieeffizienzmaßnahmen denkmalconform durchzuführen oder zu unterlassen

Die Pflicht, Baudenkmäler zu erhalten und einer „sinnvollen Nutzung“ zuzuführen, hat zur Konsequenz, dass der „dem Denkmalschutz gegenüber aufgeschlossene“ Eigentümer eines Baudenkmals (so BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.) nicht verlangen kann, dieses mit denselben Renditeerwartungen wirtschaftlich zu bewerten wie eine beliebige andere Immobilie. Allerdings lässt sich aus der Vorschrift im Umkehrschluss auch ableiten, dass jenseits dieser Erhaltungspflicht das private Interesse an Veränderung beziehungsweise im äußersten Falle dem Abriss das öffentliche Erhaltungsinteresse überwiegt. Der Erhalt eines Denkmals ist in Anknüpfung an dessen Bedeutung nur dann unzumutbar, wenn keine

sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr besteht. Das ist der Fall, wenn selbst ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer von einem Baudenkmal keinen vernünftigen Gebrauch mehr machen und es nicht veräußern kann, wenn er also im öffentlichen Interesse eine Last zu tragen hat, ohne dafür die Vorteile einer privaten Nutzung genießen zu können. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist danach objektbezogen vorzunehmen. Sie stellt eine in Zukunft gerichtete Prognose über einen längeren Zeitraum dar. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit fehlt, wenn die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch Erträge oder den Gebrauchswert des Baudenkmals aufgewogen werden können (siehe unter anderem BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.; OVG Sachsen, Urteil vom 10. Juni 2010, Az.: 1 B 818/06, Juris).

Energetische Modernisierung in der Denkmalzone/Im Ensemble: Grundlegendes

Diese besondere, im Wege der Sozialbindung des Eigentums manifestierte Form der Rücksichtnahme des Einzelnen auf die Gemeinschaft beziehungsweise die Allgemeinheit verdeutlicht nach aktuell entwickelter Rechtsprechung im Übrigen auch, dass auch die Allgemeinheit Rücksicht auf den, zusätzlichen Rechtspflichten unterworfenen Denkmaleigentümer zu nehmen hat. Mit dem BVerfG (Urteil vom 21. April 2009, Az.: 4 C 3.08, juris) kann der Eigentümer eines geschützten „Kulturdenkmals“ die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens berechtigt anfechten, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt. Geschützt wird dabei nicht nur die Substanz der einzelnen baulichen Anlage (de iure „Baudenkmal“ als Einzeldenkmal), sondern auch das Erscheinungsbild, und zwar vor Maßnahmen am Denkmal selbst, wie auch vor mittelbaren



Beeinträchtigungen durch Vorhaben in der Umgebung (siehe unter anderem VG Köln, Beschluss vom 13. August 2010, Az.: 4 L 735/10, Juris). Eine Denkmalzone (Ensemble) als bauliche Gesamtanlage (zum Beispiel nach § 5 Abs. 2 DSchG Rheinland-Pfalz), die eine Mehrzahl baulicher Anlagen umfasst, ist definiert als „Baudenkmal“ (als Einzeldenkmal) zu erkennen und zu behandeln. Schutzzweck der Denkmalzone beziehungsweise des Ensembles ist vorliegend nicht nur die ausdrücklich genannte Erhaltung und Sicherung des Baudenkmals, sondern auch insbesondere die Erhaltung des „Erscheinungsbildes“ und der „Ensemblewirkung“, was in der Mehrzahl der Fälle unabhängig von der Schutzwürdigkeit der einzelnen Bestandteile der Gesamtanlage regelmäßig Zweck einer Unterschutzstellung als Denkmalzone beziehungsweise Ensemble ist. Im Hinblick auf die Durchführung energetischer Verbesserungsmaßnahmen in Denkmalzonen beziehungsweise Ensembles ist daher wie bei einzelnen baulichen Anlagen, die die Voraussetzungen eines Baudenkmals erfüllen, zu prüfen, ob die geplanten energetischen Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar in die geschützte materielle wie immaterielle Substanz des Schutzguts in einer Weise eingreifen würden, welche aus überwiegenden Gründen des Denkmalschutzes abzulehnen wären.

Energetische Modernisierung in der Denkmalzone/im Ensemble: Bauteilbezogene Einzelfallbetrachtung

Baudenkmal wie Bauten in einem Baudenkmal „Ensemble/Denkmalzone xy“ können selbstverständlich modernen (Nutzungs-) Anforderungen angepasst werden. In der Regel ist der historische Baubestand auf vielfältige Weise anpassungsfähig. Das berechnete Interesse an einer Reduzierung des Primärenergiebedarfs und an niedrigen Bewirtschaftungskosten kann und darf wie ausgeführt nicht in jedem Fall unbe-

dingte Priorität gegenüber den denkmalpflegerischen Belangen genießen. Die Denkmaleigenschaft ist bei der energischen Ertüchtigung eines historischen Baubestandes uneingeschränkt und substantiell zu wahren. In den Entscheidungsprozess zum Für und Wider der energetischen Ertüchtigung eines Baudenkmals ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen. Zu einer solchen ganzheitlichen Energiebilanz gehört dann nicht allein der Kosten- und Umweltvorteil für die aktuelle Nutzung eines Denkmalobjektes, sondern unter anderem auch die Umweltbelastung durch die Herstellungsverfahren der jeweils einzusetzen (Dämm-)Materialien, deren Nachhaltigkeit oder der Zeitraum der Kostenamortisation. Zudem wird der Energieaufwand wesentlich auch durch das Nutzerverhalten selbst bestimmt. Berechnungen zur Energieeinsparung sind deshalb zu relativieren. Abweichend zu Neubauten, die von vorn herein den allgemein gültigen energetischen Normen und Kennwerten entsprechen müssen, ist bei denkmalgeschütztem Baubestand dagegen ein umgekehrtes Vorgehen sinnvoll und notwendig; Ausgangsposition bei der energetischen Ertüchtigung von Baudenkmalern und Bauten im Einzeldenkmal „Denkmalzone/ Ensemble xy“ kann nicht die bei Neubauten übliche Standardlösung (zum Beispiel Dämmung der Außenwand), sondern – unter nachhaltiger und den verfassungsrechtlichen Schutz des Baudenkmals respektierender Berücksichtigung des Gesamtgebäudes – eine bauteilbezogene Betrachtung sein.

Energetische Modernisierung in der Denkmalzone/im Ensemble: Beispiel Außendämmung

So ist bei der Auswahl der Dämm-Methode und der Dämm-Ebene anhand des jeweiligen Einzelfalls eine Abwägung zwischen den bauphysikalischen Vorteilen einer Außen- oder Innendämmung, ferner die Berücksichtigung der historisch-baulichen Vorgaben (zum

Beispiel Befunde, Gestaltungsmerkmale) erforderlich. Grundsätzliche Anforderungen an eine Innen- beziehungsweise Außendämmung sind diffusionsoffene Materialien, die eine Anpassung an gewachsene, meist unebene Oberflächen gewährleisten, und eine reversible Montage (möglichst geringe Beeinträchtigung der historischen Konstruktionen und Oberflächen durch Dübel, Kleber). Traditionelle Systeme aus nachwachsenden Materialien oder entsprechende Wärmeputzsysteme haben sich eher bewährt als synthetische Verbundsysteme.

Am Beispiel von Außendämmung ist unter anderem ein angemessener Ausgleich der öffentlichen Belange Energieeffizienz und Denkmalschutz zu erzielen, wenn

- bei historischen Oberflächen der substantielle Verlust und die Minderung der ästhetischen Qualität im Abwägungsprozess berücksichtigt werden
- bei Fassaden, die das Erscheinungsbild eines Baudenkmals oder einer historisch-städtebaulichen Situation lediglich nachrangig bestimmen (zum Beispiel rückwärtige Fassaden oder Brandwände), eine Außendämmung in der Regel angebracht werden kann
- bei Fassaden, die das Erscheinungsbild eines Baudenkmals oder einer historisch-städtebaulichen Situation prägen (zum Beispiel straßenseitige oder das Ensemble prägende Fassaden), Außendämmungen im Regelfall nicht angebracht werden
- bei ästhetisch bedeutenden Fassaden, insbesondere mit Architekturgliederungen (wie Gewände, Gesimse, Lisenen oder Natursteinoberflächen), Außendämmungen ausnahmslos unterbleiben
- moderne und materialfremde Rekonstruktion von Gliederungselementen (zum Beispiel Wärmedämmverbundsysteme mit Neustuckierung) als denkmalfachlich ferne Anliegen regelmäßig abzulehnen sind und unterbleiben.